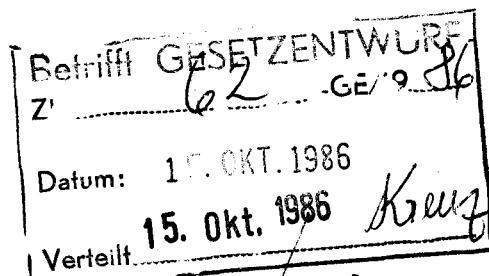


J || STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

An das
Präsidium des
NATIONALRATES

Parlament
1010 Wien



Ihre Nachricht
Zeichen / Datum

Unsere Geschäftszahl
(bitte bei Antwort anführen)

Sachbearbeiter

Datum

Z1. 000 012/11/86

0222/93 46 16

10. Oktober 1986

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergarten

Der Stadtschulrat für Wien gibt aufgrund einer Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz 1962, BGBI. 240, vom 10. Oktober 1986, beiliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergarten(innen) und Besuchserzieher im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, und des Bundesministeriums für Land- und Forst, ab.

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme direkt übermittelt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:


(Dr. Politzer)
Senatsrat

Beilage
25-Stellungnahmen

STADTSCHULRAT FÜR WIEN

WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

Wien,
Tel.-Nr. 93 46 16

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien
vom 10.Okttober 1986 betreffend den Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Vergütung der Tätig-
keit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter,
Besuchskindergärtner(innen) und Besuchser-
zieher im Bereich des BMUKS und des BMLF.
(000 012/11/86)

Der Stadtschulrat für Wien nimmt mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBI.Nr.240/62 vom 10.Okttober 1986 zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird speziell für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik hinsichtlich des Status der fallweise zum Unterricht herangezogenen Lehrer und Experten Klarheit geschaffen und eine den Praxiserfordernissen entsprechende Vorgangsweise ermöglicht. Dies gilt vor allem auch für die Lehrgänge der Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen, in denen häufig Lehrbeauftragte beschäftigt werden.

Ebenso wird mit den Bestimmungen des Entwurfes die Praxisvergütung für Besuchskindergärtnerinnen und Besuchserzieher zufriedenstellend geregelt.

2. Im Entwurf ist keine Regelung für Veranstaltungs-, bzw. Kursleiter der Ausbildungskurse an der Bundesanstalt für Leibeserziehung enthalten. Die Aufnahme einer Regelung für diesen Bereich erscheint jedoch erforderlich. Es werden daher folgende Ergänzungen beantragt:

2.1 zu § 1 Abs.1

Der erste Satz des § 1 Abs.1 ist zu erweitern durch "....- und für Veranstaltungsleiter (Kursleiter) an der Bundesanstalt für Leibeserziehung."

- 2 -

2.2 zu § 1 Abs.5

Der erste Satz des Absatzes 5 ist zu ergänzen und soll lauten:

"(5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten und für Veranstaltungsleiter (Kursleiter) der Ausbildungskurse an der Bundesanstalt für Leibeserziehung beträgt"

Begründung: Die Tätigkeit der Veranstaltungsleiter (Kursleiter) an der Bundesanstalt für Leibeserziehung wird derzeit nach der Dienstanweisung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. März 1973, Zl. 550.795-V/2c/73, die durch den Erlass vom 5. Dezember 1969, Zl. 145-207-IV/2/69 ergänzt bzw. abgeändert wurde, honoriert, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt jedoch.

Die im Entwurf enthaltene neue Regelung nach Halbtagen würde gegenüber der alten Diktion eine genauere Definierung der Kurstage bringen und bisher auftretende Schwierigkeiten bei Wochenend - bzw. Tageskursen beseitigen. Außerdem würde die Einbeziehung dieser Tätigkeiten auch eine einwandfreie Rechtsgrundlage für diesen Personenkreis bringen. Da die Veranstaltungsleiter (Kursleiter) an der Bundesanstalt für Leibeserziehung im wesentlichen gleichartige Tätigkeiten ausüben wie die Veranstaltungsleiter an den Pädagogischen Instituten ist die Einbeziehung auch zur Beachtung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes notwendig.

3. zu § 1 Abs.3

Es wird vorgeschlagen, folgenden Satz anzufügen: "Diese Tätigkeiten unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht."

Begründung: Es ist bekannt, daß sich die Gebietskrankenkasse Wien, gestützt auf höchstgerichtliche Entscheidungen auf den Standpunkt stellt, daß trotz des ausdrücklichen Hinweises auf das Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

- 3 -

Dieser Auffassung wurde auch vom Bundesministerium für Soziale Verwaltung nicht widersprochen. Aus den Intentionen des vorliegenden Gesetzes läßt sich aber erkennen, daß keine solche Tätigkeit beabsichtigt war. Es müßte daher expressis verbis eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

4. Zu § 1 Abs. 5, letzter Satz

Nach dem letzten Satz soll angefügt werden:
Die Vergütung gebührt nicht, wenn die Tätigkeit als Veranstaltungsleiter (Kursleiter) zu den Aufgaben des betreffenden Lehrers auf Grund eines Dienstverhältnisses gehört."

Begründung:

Dient der Verdeutlichung. Wenn z.B. ein Abteilungsleiter im Rahmen seiner Tätigkeit auch als Veranstaltungsleiter fungiert, ist nicht gesondert zu honorieren.

5. Zu § 1 Abs. 8

Nach "Umsatzsteuersatzes" gehört ein Punkt, der Rest gehört gestrichen.

Begründung: Da die in diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 3 kein Dienstverhältnis begründen, unterliegen die Vergütungen sowohl der Einkommen- als auch der Umsatzsteuer, und zwar unabhängig von ihrer Höhe.

- 4 -

Für den einzelnen Lehrbeauftragten kann sich lediglich der Umstand ergeben, daß er mit seinen gesamten diesbezüglichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit bei verschiedenen Institutionen wie WIFI, BFI usw., Autorenhonorar u.ä.) unter den Freigrenzen bleibt, die zur Abfuhr von Einkommensteuer (ca. 15 000) bzw. Umsatzsteuer (40 000) verpflichten. In diesem Fall verbleibt ihm das einschließlich 15% Zuschlag gezahlte Honorar ungeschmälert. Das Institut ist aber auf jeden Fall zur Zahlung einschließlich 15% verpflichtet.

6. Dem § 1 sollte folgender Absatz 10 angefügt werden:

"(10) Den Lehrbeauftragten und Veranstaltungsleitern gebührt darüber hinaus der Ersatz des notwendigen Aufwandes für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung."

Begründung:

Derzeit ist dieser Kostenersatz mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport Zl. 16.985/9-34a/81 geregelt, sollte jedoch wie alle anderen finanziellen Ansprüche in das Gesetz einbezogen werden.

Der Amtsführende Präsident:

Matzenauer e.h.